

# RS Vwgh 1996/9/5 95/18/0336

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1996

## Index

19/05 Menschenrechte

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

EheG §23;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

## Rechtssatz

Einem Fremden, der eine Ehe rechtsmißbräuchlich schließt und eine "eheliche Lebensgemeinschaft" tatsächlich nicht führt, ist es verwehrt, eine solche Ehe - auch wenn sie formal noch aufrecht ist - unter dem Gesichtspunkt einer familiären Bindung für sich ins Treffen zu führen (Hier: Versagung der Aufenthaltsbewilligung nach § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992 iVm § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995180336.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)